



10.02.2025

## Wichtige neue Entscheidung

### Infektionsschutzrecht: Maskenpflicht an Grundschulen

Art. 2 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Art. 19 Abs. 4 GG, § 47 VwGO, § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 32, § 33 IfSG, § 18 8. BayIfSMV

Achte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. BayIfSMV)

Mund-Nasen-Bedeckung

Maskenpflicht an Grundschulen

Schulen als Gemeinschaftseinrichtungen

Eignung der Maskenpflicht zur Reduzierung von Ansteckungen

(Keine) Gesundheitsschäden durch Tragen von Masken

Risikobewertung des RKI

*Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschlüsse vom 24.01.2025 und 29.01.2025, Az. 20 N 21.56*

### Orientierungssatz der LAB:

Mit dem Abschlussbericht des vom Repräsentantenhaus der USA eingesetzten Corona-Untersuchungsausschusses vom 04.12.2024 kann die Eignung der Maskenpflicht dazu, die Ansteckungsgefahr mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu reduzieren, nicht ernstlich bestritten werden.

### Hinweise:

Nach dem Beschluss vom 17.12.2024, Az. 20 N 20.2027, zur Maskenpflicht an weiterführenden Schulen, den wir ebenfalls als „Wichtige neue Entscheidung“ veröffentlicht haben, befindet der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) erneut über

Hinweis: Diese Entscheidung wird gleichzeitig auf unserer Internetseite sowie X (vormals Twitter) (@LA\_Bayern) eingestellt.

die Bestimmung einer Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (hier der 8. BayIfSMV vom 30.10.2020), die eine Maskenpflicht auf dem Schulgelände anordnete. Diese galt auch an Grundschulen im Unterricht. Den Normenkontrollantrag hat eine damals 9-jährige Schülerin gestellt, die vortragen lässt, die Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie einschließlich der Verpflichtung zum dauerhaften Tragen einer Maske als sehr belastend empfunden zu haben.

1. Der Normenkontrollantrag ist nach Auffassung des BayVGh zulässig, aber unbegründet. Auch für den Zeitpunkt des Erlasses der 8. BayIfSMV am 30.10.2020 und für den Zeitraum ihrer Geltung von 02.11.2020 bis 30.11.2020 bestätigt der BayVGh die infektionsschutzrechtliche Generalklausel des (§ 32 Satz 1 i.V.m.) § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG als hinreichende Rechtsgrundlage und weist darauf hin, dass bei Maßnahmen, die Schulen betreffen, die Besonderheit bestehe, dass der Gesetzgeber in § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG ausdrücklich die Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen, zu denen Schulen nach § 33 Nr. 3 IfSG gehören, aufgenommen habe. Die Anordnung, im Unterricht eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sei als gegenüber einer Schließung unterschwellige Maßnahme also ebenfalls möglich.

2. Im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit verweist der BayVGh unter dem Aspekt des legitimen Ziels auf den Beschluss zur Videokonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 28.10.2020. Dort sei u.a. festgestellt worden, dass es zur Vermeidung einer akuten nationalen Gesundheitsnotlage erforderlich sei, durch eine erhebliche Reduzierung der Kontakte in der Bevölkerung das Infektionsgeschehen aufzuhalten und die Zahl der Neuinfektionen wieder in die nachverfolgbare Größenordnung von unter 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in einer Woche zu senken.

3. Der Verordnungsgeber habe die Verpflichtung zum Tragen einer Maske auf dem Schulgelände als geeignet ansehen dürfen, um das mit der 8. BayIfSMV verfolgte Ziel zu erreichen. Diese sei als Bestandteil eines Hygienekonzepts, das die Aufrechterhaltung des Präsenzunterrichts ermöglichen und Schulschließungen verhindern sollte, geeignet gewesen, die Ansteckungsgefahr zwischen Menschen zu reduzieren. Soweit die Antragstellerin diese Erkenntnis unter Hinweis auf den Abschlussbericht

des vom Repräsentantenhaus der USA eingesetzten Corona-Untersuchungsausschusses (vom 04.12.2024) bestreite, sei dieser Bericht eine politische Wertung u.a. der Studienlage und damit lediglich eine zu hinterfragende Meinungsäußerung politischer Verantwortungsträger eines anderen Staates. Sie könne die vom Antragsgegner zur Stützung seiner schlüssigen Einschätzung der Geeignetheit der Maskenpflicht angeführten Studien und wissenschaftlichen Stellungnahmen nicht entkräften. Zudem habe das Robert Koch-Institut (RKI) bereits im Epidemiologischen Bulletin Nr. 19/2020 vom 07.05.2020 das grundsätzliche Tragen von Masken im öffentlichen Raum und in Bildungseinrichtungen empfohlen.

4. Die Erforderlichkeit und die Angemessenheit einer Maskenpflicht auch für die erstmals mit der 8. BayIfSMV im Unterricht betroffenen Schülerinnen und Schüler von Grundschulen werden mit eben den Gründen bestätigt, die schon im Beschluss des BayVGH vom 17.12.2024, Az. 20 N 20.2027, zum Tragen kommen.

Kaiser  
Oberlandesanwältin

20 N 21.56



## Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Normenkontrollsache

\*\*\*\*\* (\*\*\*. \*\* . \*\* . \*\*\*\*),  
\*\*\_\*\*\*\*\*\_\*\* . \*\*, \*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\* \*\*\*\*\* \*\* \*\*\*\*\* \*\*\*\*\*

- Antragstellerin -

\*\*\*\*\*.  
\*\*\*\*\* \*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\* \*\* \*\*\*\*\*

gegen

**Freistaat Bayern,**

vertreten durch:  
Landesrechtsanwaltschaft Bayern,  
Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach,

- Antragsgegner -

wegen

Mundschutz Grundschule;

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 20. Senat,  
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Kraheberger,  
die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Kokoska-Ruppert,  
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Hahn

ohne mündliche Verhandlung am **24. Januar 2025**  
folgenden

## **Beschluss:**

- I. Der Antrag wird abgelehnt.
- II. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.
- IV. Der Streitwert wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

## **Gründe:**

### **I.**

- 1 1. Mit ihrem Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO begehrt die Antragstellerin, eine damalige Grundschülerin, die Feststellung, dass § 18 Abs. 2 Satz 1 der Achten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 30. Oktober 2020 (8. BayIfSMV – BayMBI. 2020 Nr. 616, geändert mit Verordnung vom 12.11.2020, BayMBI. 2020 Nr. 639) unwirksam war.
- 2 2. Der Antragsgegner hat am 30. Oktober 2020 durch das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege die streitgegenständliche Verordnung erlassen, die auszugsweise folgenden Wortlaut hat:

### **„§ 18 Schulen**

- 3
- 4 (1) Unterricht und sonstige Schulveranstaltungen sowie die Mittagsbetreuung an Schulen im Sinne des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) sind zulässig, wenn durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass dem Infektionsschutz Rechnung getragen wird. Zu diesem Zweck haben die Schulen und die Träger der Mittagsbetreuung ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines ihnen von den Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Gesundheit und Pflege zur Verfügung gestellten Hygieneplans (Rahmenhygieneplan) auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.
- 5 (2) Auf dem Schulgelände besteht Maskenpflicht. Unbeschadet des § 2 sind von dieser Pflicht ausgenommen

- 6 1. Schülerinnen und Schüler nach Genehmigung des aufsichtführenden Personals aus zwingenden pädagogisch-didaktischen oder schulorganisatorischen Gründen,
- 7 2. Schulverwaltungspersonal nach Erreichen des jeweiligen Arbeitsplatzes, sofern nicht weitere Personen anwesend sind.
- 8 Wird der Verpflichtung nach den Sätzen 1 und 2 nicht nachgekommen, soll die Schulleiterin oder der Schulleiter die Person des Schulgeländes verweisen; für Schülerinnen und Schüler gilt dies nur ab der Jahrgangsstufe 5. Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von der Maskenpflicht am Platz zulassen, soweit dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.“
- 9 Im einstweiligen Rechtsschutzverfahren hat der Senat den Antrag auf vorläufige Außervollzugsetzung der Norm mit Beschluss vom 20. November 2020 (Az.: 20 NE 20.2458) abgelehnt.
- 10 Nach § 28 Satz 1 8. BayIfSMV trat die Verordnung mit Ablauf des 19. November 2020 außer Kraft.
- 11 3. Die Antragstellerin hat mit Schriftsatz ihres Bevollmächtigten vom 1. November 2020 einen Antrag nach § 47 Abs. 1 VwGO gestellt und zuletzt mit Schriftsatz ihres Bevollmächtigten vom 19. August 2021 beantragt,
- festzustellen, dass § 18 Abs. 2 Satz 1 der Achten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. BayIfSMV) in der Fassung vom 2. November 2020 unwirksam gewesen ist.
- 13 Es bestehe Wiederholungsgefahr. Die Antragstellerin habe die Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie als sehr gravierend empfunden. Selbst heute noch berichte sie über daraus resultierende Zustände von Beklemmung und Angst. Dies mache sie insbesondere an der Maske und der Verpflichtung zum dauerhaften Tragen fest. Eine tragfähige und insbesondere nachvollziehbare Rechtsgüterabwägung habe nicht stattgefunden. Selbst Bundesminister Lauterbach habe öffentlich einräumen müssen, dass selbst er im Rückblick einige Corona Maßnahmen für „Schwachsinn“ halten würde, wobei er sich mit dieser Aussage tatsächlich auch teilweise auf die Verpflichtung zum Tragen von Masken bezogen habe. Die infektionsschutzrechtliche Generalklausel aus § 32 Satz 1 i.V.m § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG (a.F.) sei keine taugliche

Ermächtigungsgrundlage. Selbst das RKI habe damals in seiner Empfehlung „Präventionsmaßnahmen in Schulen während der Covid-19-Pandemie“ vom 12. Oktober 2020 das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zu Präventionszwecken lediglich als nicht potentiell ungeeignet qualifiziert. Dies sei nicht ausreichend, um eine Maskenpflicht zu rechtfertigen. Nach dem Abschlussbericht des vom Repräsentantenhaus der USA eingesetzten Corona-Untersuchungsausschusses gebe es keine schlüssigen Beweise dafür, dass Masken die Amerikaner wirksam vor COVID-19 geschützt hätten. Die Masken seien vielmehr unwirksam gewesen. Eine Risikolage habe ernstlich während der Gesamtzeit von Corona zu keinem Zeitpunkt vorgelegen. Denn gefährdet seien stets nur körperlich mit bestimmten Vorerkrankungen versehene Menschen und die Alterskohorte der über 60- bis über 70-jährigen gewesen.

14 4. Der Antragsgegner tritt dem Antrag entgegen und beantragt,

15 den Antrag abzulehnen.

16 Er verteidigt die angegriffene Verordnung. Der Antrag sei bereits wegen fehlendem Feststellungsinteresse unzulässig. Der Ordnungsgeber habe sich bei Erlass der Maßnahme maßgeblich auf die Risikoeinschätzung des RKI gestützt. Es habe am 30. Oktober 2020 in Bayern 102.074 bestätigte COVID-19-Fälle gegeben, von denen 14.972 in den letzten sieben Tagen aufgetreten seien. Bayern habe eine 7-Tage-Inzidenz von 114,1 aufgewiesen und von allen Bundesländern die meisten Todesfälle insgesamt sowie die höchste Rate an Todesfällen insgesamt bezogen auf je 100.000 Einwohner, nämlich 21,3. In der dem Erlass der 8. BayLfSMV um zwei Tage vorausgegangenen Videokonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder (Ministerpräsidentenkonferenz) am 28. Oktober 2020 sei die damalige dramatische Verschlechterung der Lage festgestellt und eine Verschärfung der Maßnahmen beschlossen worden. Auch seien die Belegungszahlen der Krankenhäuser mit ihren Intensivstationen Besorgnis erregend gewesen. Schülerinnen und Schüler hätten jedoch durchaus zum Infektionsgeschehen im Gesamten beigetragen und seien gegenüber den Erwachsenen infektiologisch keinesfalls als vernachlässigbar zu betrachten. Nach wissenschaftlicher Einschätzung folge das Infektionsgeschehen in den Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder, wie Schulen und Kindergärten, dem allgemeinen Infektionsgeschehen in der Bevölkerung. Aus infektiologischer Sicht sei eine Ansteckung der Schülerinnen und Schüler in großem Ausmaß unbedingt zu verhindern gewesen, um einerseits die Schülerinnen und Schüler selbst

vor einer Infektion und damit vor seltenen, aber möglichen Komplikationen wie z.B. dem Paediatric Inflammatory Multisystem Syndrome (PIMS) zu schützen und andererseits das Infektionsgeschehen insgesamt zu bremsen, da es gerade in der Schule zu zahlreichen und regelmäßigen Kontakten von Personen aus unterschiedlichen Haushalten kommen könne und das Risiko einer raschen Verbreitung des Virus ohne präventive Maßnahmen daher besonders hoch sei. Soweit der Normenkontrollantrag auf eine angebliche „Unzahl an wissenschaftlichen Studien“ und weitere Äußerungen verweise, die belegten oder nahelegten, dass Masken keine effektive Wirkung zur Abwehr des Coronavirus SARS-CoV-2 hätten, sei anzumerken, dass der Nutzen des Tragens auch von Alltagsmasken, noch mehr indes von medizinischen Mund-Nasenschutz (MNS) und von FFP2-Masken zum Fremd- und ggf. Eigenschutz vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 in mehreren Studien habe belegt werden können. Im Vergleich zu dem Gefahrenpotenzial, das mit der zweiten Welle der Corona-Pandemie im Herbst und Winter 2020/2021 einhergegangen sei und das konkrete Gefahren für Leben und Gesundheit zahlreicher Menschen in Bayern bis hin zu einer Gefahr der Überlastung des Gesundheitssystems bedeutet habe, seien die Belastungen, die mit der Maskenpflicht in Schulen nach § 18 Abs. 2 Satz 1 8. BayIfSMV verbunden gewesen seien, hinnehmbar gewesen.

- 17 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

## II.

- 18 Der Antrag, über die der Senat nach § 47 Abs. 5 Satz 1 VwGO durch Beschluss entscheidet, ist zulässig, aber unbegründet, weil § 18 Abs. 2 Satz 1 der 8. BayIfSMV wirksam war.
- 19 A. Der Normenkontrollantrag ist zulässig.
- 20 Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Unwirksamkeit von § 18 Abs. 2 Satz 1 8. BayIfSMV, auch wenn die angefochtene Regelung mit Ablauf des 19. November 2020 außer Kraft getreten ist.

- 21 Gemäß § 47 Abs. 1 VwGO kann den Normenkontrollantrag jede natürliche oder juristische Person stellen, die geltend macht, durch die Rechtsvorschrift oder deren Anwendung in ihren Rechten verletzt zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden. Zwar geht § 47 Abs. 1 VwGO vom Regelfall der noch geltenden Rechtsvorschrift aus (vgl. auch § 47 Abs. 5 Satz 2 VwGO). Ist die angegriffene Norm während der Anhängigkeit des Normenkontrollantrags außer Kraft getreten, bleibt er aber zulässig, wenn die Antragstellerin weiterhin geltend machen kann, durch die zur Prüfung gestellte Norm oder deren Anwendung in ihren Rechten verletzt (worden) zu sein. Darüber hinaus muss er ein berechtigtes Interesse an der Feststellung haben, dass die Rechtsvorschrift unwirksam war (stRspr., vgl. BVerwG, U. v. 22.11.2022 – 3 CN 1.21 – juris)
- 22 Diese Voraussetzungen liegen hier vor.
- 23 1. Die Antragstellerin hat ihren Normenkontrollantrag am 2. November 2020 und damit während der Geltungsdauer der angegriffenen Verordnungsregelung anhängig gemacht (vgl. zu diesem Erfordernis: BVerwG, B. v. 28.7.2022 – 3 BN 8.21 – BeckRS 2022, 22986 Rn. 10, 12, 16 f.). Nach deren Außerkrafttreten mit Ablauf des 19. November 2020 kann sie weiterhin geltend machen, in ihren Rechten verletzt worden zu sein.
- 24 Auf der Grundlage ihres Vorbringens erscheint es für die Antragstellerin möglich, dass sie in ihrem Recht auf körperliche Unversehrtheit (§ 2 Abs. 2 GG) und ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) verletzt sein könnte.
- 25 2. Die Antragstellerin hat trotz des Außerkrafttretens der Regelung ein berechtigtes Interesse an der Feststellung, dass die Verpflichtung zum Tragen einer Maske während des Unterrichts unwirksam war.
- 26 Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG garantiert effektiven und möglichst lückenlosen richterlichen Rechtsschutz gegen Akte der öffentlichen Gewalt. Die Gerichte sind verpflichtet, bei der Auslegung und Anwendung des Prozessrechts einen wirkungsvollen Rechtsschutz zu gewährleisten und den Zugang zu den eingeräumten Instanzen nicht in unzumutbarer, aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigender Weise zu erschweren. Mit dem Gebot effektiven Rechtsschutzes ist es grundsätzlich vereinbar, die Rechtsschutzgewährung von einem fortbestehenden Rechtsschutzinteresse abhängig zu machen und

bei Erledigung des Verfahrensgegenstandes einen Fortfall des Rechtsschutzinteresses anzunehmen. Trotz Erledigung des ursprünglichen Rechtsschutzziels kann ein Bedürfnis nach gerichtlicher Entscheidung aber fortbestehen, wenn das Interesse des Betroffenen an der Feststellung der Rechtslage in besonderer Weise schutzwürdig ist. Das ist unter anderem dann der Fall, wenn ein gewichtiger Grundrechtseingriff von solcher Art geltend gemacht wird, dass gerichtlicher Rechtsschutz dagegen typischerweise nicht vor Erledigungseintritt erlangt werden kann (stRspr., vgl. BVerwG, U. v. 16.5.2023 – 3 CN 5.22 – NVwZ 2023, 1846 Rn. 15).

- 27 Danach besteht ein schützenswertes Interesse der Antragstellerin an der nachträglichen verwaltungsgerichtlichen Klärung der Wirksamkeit von § 18 Abs. 2 Satz 1 8. BayIfSMV. Die zur Prüfung gestellte Norm hatte eine kurze Geltungsdauer (30.10.2020 – 19.11.2020), innerhalb derer gerichtlicher Rechtsschutz in einem Hauptsacheverfahren nicht erlangt werden konnte. Die Antragstellerin macht Beeinträchtigungen ihrer Grundrechte aus Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 GG geltend, die ein Gewicht haben, das die nachträgliche Klärung der Rechtmäßigkeit der angegriffenen Verordnungsregelung rechtfertigt (vgl. nur BVerwG, U.v.22.11.2022 – 3 CN 1.21 – NVwZ 2023, 1000 Rn. 14).
- 28 B. Der Normenkontrollantrag ist jedoch unbegründet, weil die angegriffene Verordnungsregelung wirksam war.
- 29 1. § 32 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. 2000 I 1045) i. d. F. des Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfsgesetz) vom 19. Juni 2020 (BGBl. 2020 I 1385) ermächtigt die Landesregierungen, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen (u.a.) nach § 28 IfSG maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen. Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG in der bei Erlass und während der Geltung der Verordnung zuletzt durch das Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 27. März 2020 (BGBl. 2020 I 587) geänderten Fassung dieser Vorschrift trifft die zuständige Behörde, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den

§§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen von Satz 1 Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen. Die Grundrechte der Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 GG), der Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG), der Freizügigkeit (Art. 11 Abs. 1 GG) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 GG) werden insoweit eingeschränkt (§§ 28 Abs. 1 Satz 4, 32 Satz 3 IfSG).

- 30 Die Anordnung, auf dem Schulgelände einen Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, die dazu dienen sollte, die Verbreitung der COVID-19-Krankheit und eine Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern, konnte unabhängig von einem Krankheits- oder Ansteckungsverdacht eine notwendige Schutzmaßnahme i.S.v. § 32 Satz 1 i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG sein (vgl. BVerwG, U. v. 22.11.2022 – 3 CN 1.21 – BVerwGE 177, 60). Bei Maßnahmen, welche Schulen betreffen, besteht die Besonderheit, dass der Gesetzgeber in § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG ausdrücklich die Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen, zu denen Schulen nach § 33 Nr. 3 IfSG gehören, aufgenommen hat. Die Verpflichtung zum Tragen einer Maske im Unterricht stellt in diesem Zusammenhang eine Maßnahme zur Ermöglichung des Präsenz-Unterrichts dar und ist als betriebliche Regelung als einer gegenüber einer Schließung unterschwellige Maßnahme ebenfalls von der Ermächtigungsgrundlage der §§ 32 Satz 2, 28 Abs. 1 IfSG gedeckt (so bereits BayVGh, B.v. 7.9.2020 – 20 NE 20.1981 – BeckRS 2020. 21962 Rn. 20).
- 31 2. Die infektionsschutzrechtliche Generalklausel des § 32 Satz 1 IfSG i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG war beim Erlass von § 18 Abs. 2 Satz 1 8. BayIfSMV und während der Geltungsdauer der Regelung eine verfassungsgemäße Grundlage für die Anordnung einer Maskenpflicht im Unterricht. Die Generalklausel genügte in der maßgeblichen Zeit sowohl den Anforderungen des Bestimmtheitsgebots (Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG) als auch denen des Parlamentsvorbehalts als einer Ausformung des Demokratie- und Rechtsstaatsprinzips (BVerwG, U. v. 16.5.2023 – 3 CN 5.22 – juris).

- 32 Die Voraussetzungen, unter denen nach diesen Vorschriften Verbote zur Bekämpfung einer übertragbaren Krankheit erlassen werden können, lagen vor. Bei Erlass der Verordnung waren unstreitig – auch in Bayern – Kranke festgestellt worden. Regelungen zur Beschränkung von (ungeschützten) Kontakten und zur Beschränkung von Einrichtungen, die – wie hier – unabhängig von einem Krankheits- oder Ansteckungsverdacht in der betroffenen Einrichtung zur Verhinderung der Verbreitung einer übertragbaren Krankheit angeordnet werden, können notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne von § 32 Satz 1 i. V. m. § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG sein (vgl. BVerwG, U. v. 22.11.2022 – 3 CN 1.21 – NVwZ 2023, 1000 Rn. 21 ff.). Notwendige Schutzmaßnahmen in diesem Sinne müssen an dem Ziel ausgerichtet sein, die Verbreitung der Krankheit zu verhindern, und sie müssen verhältnismäßig sein, das heißt geeignet und erforderlich, den Zweck zu erreichen, sowie verhältnismäßig im engeren Sinne (vgl. BVerwG, U. v. 22.11.2022 – 3 CN 2.21 – NVwZ 2023, 1011 Rn. 12).
- 33 3. Die Anordnung der Maskenpflicht im Unterricht war verhältnismäßig und damit eine notwendige Schutzmaßnahme im Sinne von § 32 Satz 1 i. V. m. § 28 Abs. 1 IfSG (so im Ergebnis zur Maskenpflicht in der 4. BayIfSMV auch BayVerfGH, E.v. 27.9.2023 – Vf.62 – VII - 20 – BeckRS 2023,28483 und OVG Münster, U.v. 29.5.2024 – 13 D 37/21.NE –BeckRS 2024, 14852 zu § 1 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (Coronabetreuungsverordnung – CoronaBetrVO) (GV. NRW.S. 19b)).
- 34 a) Der Ordnungsgeber verfolgte mit der getroffenen Regelung in § 18 Abs. 2 Satz 1 8. BayIfSMV ein Ziel, das mit dem Zweck der Verordnungsermächtigung im Einklang stand.
- 35 aa) Der 8. BayIfSMV vom 30. Oktober 2020 lag der Beschluss zur Videokonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 28. Oktober 2020 zugrunde (<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/997532/1805024/5353edede6c0125ebe5b5166504dfd79/2020-10-28-mpk-beschluss-corona-data.pdf?download=1>). Dort wurde u.a. festgestellt, dass zur Vermeidung einer akuten nationalen Gesundheitsnotlage es erforderlich sei, durch eine erhebliche Reduzierung der Kontakte in der Bevölkerung insgesamt das Infektionsgeschehen aufzuhalten und die Zahl der Neuinfektionen wieder in die nachverfolgbare Größenordnung von unter 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in einer Woche zu senken. Ohne solche Beschränkungen würde das weitere exponentielle

Wachstum der Infiziertenzahlen unweigerlich binnen weniger Wochen zu einer Überforderung des Gesundheitssystems führen und die Zahl der schweren Verläufe und der Todesfälle würde erheblich ansteigen.

- 36 bb.) Dieses Ziel entsprach dem Zweck der Verordnungsermächtigung, übertragbare Krankheiten zu bekämpfen (§ 32 Satz 1 IfSG) und ihre Verbreitung zu verhindern (§ 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG).
- 37 Die Annahme des Ordnungsgebers, dass dieses Ziel ohne die erlassenen Verbote und Einschränkungen gefährdet und die Gefahr wegen einer möglichen Überlastung des Gesundheitssystems dringlich war, hatte eine tragfähige tatsächliche Grundlage (vgl. zu diesem Erfordernis: BVerfG, B. v. 19.11.2021 – 1 BvR 781/21 u. a. – BVerfGE 159, 223 Rn. 177; BVerwG, U. v. 22.11.2022 – 3 CN 1.21 – NVwZ 2023, 1000 Rn. 52).
- 38 Nach dem Situationsbericht des Robert Koch-Instituts (RKI) vom 28. Oktober 2020 war in allen Bundesländern ein weiterer Anstieg der Übertragungen in der Bevölkerung zu beobachten. Der Anteil der COVID-19-Fälle in der älteren Bevölkerung nahm zu. Es gab immer noch keine zugelassenen Impfstoffe, und die Therapie schwerer Krankheitsverläufe war komplex und langwierig. Das Robert Koch-Institut schätzte die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland weiterhin insgesamt als hoch ein, für Risikogruppen als sehr hoch ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Situationsberichte/Okt\\_2020/2020-10-28-de.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Okt_2020/2020-10-28-de.pdf?__blob=publicationFile)).
- 39 SARS-CoV-2 war, nach Einschätzung des Robert Koch-Instituts, zum damaligen Zeitpunkt grundsätzlich leicht von Mensch zu Mensch übertragbar. Das Infektionsrisiko war stark vom individuellen Verhalten (AHA- Regel: Abstand halten, Hygiene beachten, Alltagsmasken tragen), der regionalen Verbreitung und von den Lebensbedingungen (Verhältnissen) abhängig. Hierbei spielten Kontakte in Risikosituationen (wie z.B. langer face-to-face Kontakt) eine besondere Rolle. Die Aerosolausscheidung stieg bei lautem Sprechen, Singen oder Lachen stark an. In Innenräumen stieg hierdurch das Risiko einer Übertragung deutlich und bestand auch, wenn ein Abstand von mehr als 1,5 m eingehalten wurde. Wenn der Mindestabstand von 1,5 m ohne Mund–Nasen–Bedeckung unterschritten wurde, z. B. wenn Gruppen von Personen an einem Tisch saßen oder bei größeren Menschenansammlungen, bestand auch im Freien ein erhöhtes Übertragungsrisiko

([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Situationsberichte/Okt\\_2020/2020-10-28-de.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Okt_2020/2020-10-28-de.pdf?__blob=publicationFile)).

- 40 Diese fachliche Einschätzung trug die vom bayerischen Verordnungsgeber angenommene Gefährdungslage. Der Verordnungsgeber konnte sich dabei insbesondere auf die Risikobewertung und weiteren Erkenntnisse des RKI stützen (vgl. BVerwG, U. v. 22.11.2022 – 3 CN 1.21 – NVwZ 2023, 1000 Rn. 56 f.). Auf der Grundlage der Erkenntnisse und Einschätzungen des hierzu berufenen Robert Koch-Instituts (§ 4 IfSG) bestand in dem hier fraglichen Zeitraum eine ernste Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung und es drohte – jedenfalls regional – eine Überlastung des Gesundheitssystems. Mit den einschneidenden Maßnahmen wollte der Staat seine Schutzpflicht für Leben und Gesundheit der Bürger (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 i.V.m Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG) wahrnehmen und verfolgte mithin einen verfassungsrechtlich legitimen Zweck, der selbst schwere Grundrechtseingriffe rechtfertigen kann (vgl. BVerfG, Nichtannahmebeschluss v. 23.3.2022 – 1 BvR 1295/21 – juris). Lebens- und Gesundheitsschutz und damit auch die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems sind überragend wichtige Gemeinwohlbelange (BVerfG, B. v. 19.11.2021 – 1 BvR 781/21 – BVerfGE 159, 223-355).
- 41 b) Der Antragsgegner hat die in § 18 Abs. 2 Satz 1 8. BayIfSMV festgelegte Verpflichtung zum Tragen einer Maske auf dem Schulgelände als geeignet ansehen dürfen, um das mit der Verordnung verfolgte Ziel zu erreichen.
- 42 aa) Für die Eignung reicht es aus, wenn die Ordnungsregelung den verfolgten Zweck fördern kann. Bereits die Möglichkeit der Zweckerreichung genügt (stRspr, vgl. BVerfG, B. v. 19.11.2021 – 1 BvR 781/21 u. a. – BVerfGE 159, 223 Rn. 185; BVerwG, U. v. 22.11.2022 – 3 CN 1.21 – NVwZ 2023, 1000 Rn. 59, jeweils m. w. N.).
- 43 bb) Ausgehend von der Beurteilung des RKI zur Übertragbarkeit des Virus war die Verpflichtung zum Tragen einer Maske auf dem Schulgelände als Bestandteil eines Hygienekonzepts, das die Aufrechterhaltung des Präsenz-Unterrichts an Schulen ermöglichen (und Schulschließungen als wesentlich tiefer in Grundrechte eingreifende Maßnahmen verhindern) sollte, geeignet, die Ansteckungsgefahr zwischen Menschen zu reduzieren, um weitere Infektionen mit dem hochansteckenden Virus SARS-CoV-2 einzudämmen und damit den Erhalt der Leistungsfähigkeit des Gesundheitswesens und insbesondere der Krankenhäuser zur Behandlung schwer- und schwerstkranker

Menschen sicherzustellen. Soweit die Antragstellerin diese Erkenntnis unter Hinweis auf insbesondere den Abschlussbericht des vom Repräsentantenhaus der USA eingesetzten Corona-Untersuchungsausschusses ([https://oversight.house.gov/mwg-internal/de5fs23hu73ds/progress?id=wT-iJ0hSCMUNKYZ-vej72iCFBwfSfbVjM1r6Y\\_5QTJ6M](https://oversight.house.gov/mwg-internal/de5fs23hu73ds/progress?id=wT-iJ0hSCMUNKYZ-vej72iCFBwfSfbVjM1r6Y_5QTJ6M), ; zum eigenen Bericht der demokratischen Minderheit im Ausschuss: <https://oversightdemocrats.house.gov/sites/evo-subsites/democrats-oversight.house.gov/files/evo-media-document/SSCP%20Democratic%20Final%20Report.pdf>) bestreitet, handelt es sich bei dem Bericht um eine politische Wertung u.a. der Studienlage und damit lediglich um eine zu hinterfragende Meinungsäußerung politischer Verantwortungsträger eines anderen Staates (vgl. etwa die kritische Berichterstattung in: <https://www.stern.de/politik/ausland/us-republikaner-besetzen-corona-ausschuss-mit-corona-leugnern-33137606.html>; <https://www.deutsche-apothekerzeitung.de/news/artikel/2024/12/04/abschlussbericht-des-us-repraesentantenhauses-staerkt-labor-these>; <https://www.pharmazeutische-zeitung.de/diskussion-um-sars-cov-2-ursprung-haelt-an-151771/>). Sie kann die vom Antragsgegner zur Stützung seiner schlüssigen Einschätzung der Geeignetheit der Maskenpflicht angeführten Studien und wissenschaftlichen Stellungnahmen nicht entkräften. Im Übrigen hat das RKI das grundsätzliche Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im öffentlichen Raum als weitere Komponente zur Reduktion der Übertragungen von COVID-19 bereits im Epidemiologischen Bulletin 19/2020 empfohlen ([https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/19\\_20.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/19_20.pdf?__blob=publicationFile)).

- 44 c) Die durch § 18 Abs. 2 Satz 1 8. BaylFSMV angeordnete Maskenpflicht war zur Zweckerreichung erforderlich.
- 45 aa) An der Erforderlichkeit einer Maßnahme fehlt es, wenn dem Verordnungsgeber eine andere, gleich wirksame Maßnahme zur Erreichung des verfolgten Zwecks zur Verfügung steht, die weniger in die Grundrechte der Betroffenen eingreift und Dritte und die Allgemeinheit nicht stärker belastet. Die sachliche Gleichwertigkeit der alternativen Maßnahme zur Zweckerreichung muss dafür in jeder Hinsicht eindeutig feststehen (stRspr, vgl. BVerfG, B. v. 19.11.2021 – 1 BvR 781/21 u. a. – BVerfGE 159, 223 Rn. 203 m. w. N.; BVerwG, U. v. 22.11.2022 – 3 CN 1.21 – NVwZ 2023, 1000 Rn. 63).

- 46 Bei der Beurteilung der Erforderlichkeit hatte der Verordnungsgeber angesichts der auch im hier maßgeblichen Zeitraum noch fehlenden Erfahrungen mit dem SARS-CoV-2-Virus und den Wirkungen von Schutzmaßnahmen einen tatsächlichen Einschätzungsspielraum, der sich darauf bezog, die Wirkung der von ihm gewählten Maßnahmen im Vergleich zu anderen, weniger belastenden Maßnahmen zu prognostizieren (vgl. BVerfG, B. v. 19.11.2021 – 1 BvR 781/21 u. a. – BVerfGE 159, 223 Rn. 204). Ein solcher Spielraum hat jedoch Grenzen. Die Einschätzung des Verordnungsgebers muss auf ausreichend tragfähigen Grundlagen beruhen. Das Ergebnis der Prognose muss einleuchtend begründet und damit plausibel sein (vgl. BVerwG, U. v. 22.11.2022 – 3 CN 1.21 – NVwZ 2023, 1000 Rn. 64). Das unterliegt der gerichtlichen Überprüfung (vgl. BVerwG, U. v. 22.11.2022 – 3 CN 2.21 – NVwZ 2023, 1011 Rn. 17 ff.).
- 47 bb) Nach diesen Maßstäben und nach der der angegriffenen Regelung zugrunde gelegten pandemischen Lage stand ein milderer, gleich geeignetes Mittel zur Erreichung des legitimen Zwecks nicht zur Verfügung. Das Tragen einer Maske im Unterricht durch die Schüler war ein erforderliches Mittel, um einen möglichen erheblichen Anstieg der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 zu verhindern oder wenigstens deutlich abzumildern. Nur ein Hygienekonzept ohne die Verpflichtung zum Tragen einer Maske war nicht ebenso geeignet. Aus demselben Grund war auch ein Abstellen ausschließlich auf die Inzidenzwerte nicht angezeigt. Die Ad-hoc-Kommission SARS-CoV-2 der Gesellschaft für Virologie bejahte zuvor unter Hinweis auf neuere wissenschaftliche Erkenntnisse eine zunehmende Evidenz zur Schutzwirkung von Alltagsmasken bei deren konsequentem und korrektem Einsatz und sprach sich vor diesem Hintergrund aus (alleiniger) virologischer Sicht für das konsequente Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen in allen Schuljahrgangsstufen und während des Unterrichts aus (vgl. Gesellschaft für Virologie e. V., Stellungnahme der Ad-hoc-Kommission SARS-CoV-2 der Gesellschaft für Virologie: SARS-CoV-2-Präventionsmassnahmen bei Schulbeginn nach den Sommerferien, 6. August 2020, abrufbar unter: [https://www.g-f-v.org/sites/default/files/2020-08/Stellungnahme%20GfV\\_Bildungseinrichtungen\\_20200806\\_final\\_sent.pdf](https://www.g-f-v.org/sites/default/files/2020-08/Stellungnahme%20GfV_Bildungseinrichtungen_20200806_final_sent.pdf)). Auch das RKI befürwortete bereits im Mai 2020 das Tragen von Gesichtsmasken in Bildungseinrichtungen (Epidemiologisches Bulletin 19/2020, 7. Mai 2020 Seite 6f.; [https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/19\\_20.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/19_20.pdf?__blob=publicationFile)). Damit könnten Übertragungen innerhalb der Einrichtungen, insbesondere durch prä- und asymptomatisch Infizierte, reduziert und somit auch Risikogruppen vor Übertragungen geschützt werden (Fremdschutz). Dies gelte vor allem in

Situationen, in denen das Abstandsgebot nicht oder nur schwer eingehalten werden könne. Die Anordnung zum Tragen einer Maske im Schulunterricht konnte damit auch einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, erneute Corona bedingte (Teil-)Schließungen von Schulen zu vermeiden.

- 48 d) Die in § 18 Abs. 2 Satz 1 8. BaylFSMV angeordnete Verpflichtung zum Maskentragen im Unterricht war angemessen und damit verhältnismäßig im engeren Sinne.
- 49 aa) Die Angemessenheit und damit die Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne erfordern, dass der mit der Maßnahme verfolgte Zweck und die zu erwartende Zweckerreichung nicht außer Verhältnis zu der Schwere des Eingriffs stehen (stRspr, vgl. BVerfG, B. v. 19.11.2021 – 1 BvR 781/21 u. a. – BVerfGE 159, 223 Rn. 216 m. w. N.). In einer Abwägung sind Reichweite und Gewicht des Eingriffs in Grundrechte einerseits und die Bedeutung der Maßnahme für die Zweckerreichung andererseits gegenüberzustellen. Angemessen ist eine Maßnahme dann, wenn bei der Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht sowie der Dringlichkeit der ihn rechtfertigenden Gründe die Grenze der Zumutbarkeit noch gewahrt wird. Dabei ist ein angemessener Ausgleich zwischen dem Gewicht des Eingriffs und dem verfolgten Ziel sowie der zu erwartenden Zielerreichung herzustellen (stRspr, vgl. BVerwG, U. v. 22.11.2022 – 3 CN 1.21 – NVwZ 2023, 1000 Rn. 75 m. w. N.).
- 50 bb) Durch die in § 18 Abs. 2 Satz 1 8. BaylFSMV angeordnete Verpflichtung kam es nicht zu einem Eingriff in das Grundrecht der Antragstellerin auf körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG. Aus den öffentlich zugänglichen Quellen ergibt sich keinerlei Hinweis auf eine Gesundheitsgefährdung von Kindern, die während des Schulunterrichts Masken tragen mussten (vgl. nur Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Pädiatrische Infektiologie (DGPI), des Berufsverbandes der Kinder- und Jugendärzte e.V. (BVKJ), der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (DGKJ), der Gesellschaft für Pädiatrische Pulmologie (GPP) und der Süddeutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (SGKJ) Verwendung von Masken bei Kindern zur Verhinderung der Infektion mit SARS-CoV-2, Stand 12.11.2020, <https://dgpi.de/covid19-masken-stand-10-11-2020/>), insbesondere auch nicht auf das Bestehen einer erhöhten (Eigen-)Infektionsgefahr (Maskentragen und das Risiko für Selbstinfektionen, <https://www.gelbe-liste.de/coronavirus/maskentragen-risiko-selbstinfektionen>).

- 51 cc) Die Verpflichtung zum Tragen einer Maske auf dem Schulgelände und während des Unterrichts war aber ein Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und in das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG). Der Ordnungsgeber hat für Milderungen der Eingriffe gesorgt, indem er Ausnahmetatbestände (§ 18 Abs. 2 Satz 2 8. BayIfSMV) geschaffen hat. Die Verpflichtung zum Tragen der Maske gilt für bestimmte Schülergruppen und aus zwingenden pädagogisch-didaktischen oder schulorganisatorischen Gründen nach § 18 Abs. 2 Satz 2 und § 2 8. BayIfSMV nicht. Zudem musste den Schülern die Möglichkeit gegeben werden, die Maske während der Schulpausen bei Bedarf vorübergehend abzunehmen (BayVGH, B.v. 10.11.2020 – 20 NE 20.2349 – BeckRS 2020, 30792 und Ziff. 6.7 des Rahmenhygieneplans Schulen i.d.F.d. Bekanntmachung vom 13.11.2020). Zu berücksichtigen ist weiter, dass die besondere Bedeutung der Schulen als Gemeinschaftseinrichtungen bei der Bekämpfung einer übertragbaren Krankheit nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG ihren ausdrücklichen Niederschlag im Wortlaut der Vorschrift gefunden hat. Den berechtigten Belangen einzelner Schülerinnen und Schüler konnte etwa bei Vorliegen von Grunderkrankungen beim Vollzug der Tragepflicht gegebenenfalls durch eine Befreiung von der Präsenzpflcht Rechnung getragen werden (vgl. Rahmen-Hygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 2. September 2020 des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) in Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP); <https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/7061/neuer-rahmenhygieneplan-fuer-schulen-liegt-vor.html>).
- 52 dd) Den Grundrechtseingriffen im beschriebenen Umfang standen Gemeinwohlbelange von überragender Bedeutung gegenüber. Ziel der Verordnung war es, die Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus und der dadurch verursachten bedrohlichen COVID-19-Erkrankung (vgl. § 2 Nr. 3a IfSG) zu verlangsamen bzw. eine schnelle exponentielle Ausbreitung zu verhindern und damit die Bevölkerung vor Lebens- und Gesundheitsgefahren zu schützen. Die Rechtsgüter Leben und Gesundheit haben eine überragende Bedeutung (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG; stRspr, vgl. BVerfG, B. v. 19.11.2021 – 1 BvR 781/21 u. a. – BVerfGE 159, 223 Rn. 231 m. w. N.; BVerwG, U. v. 22.11.2022 – 3 CN 1.21 – NVwZ 2023, 1000 Rn. 80 und – 3 CN 2.21 – NVwZ 2023, 1011 Rn. 32). Der Ordnungsgeber durfte bei Erlass der Regelungen davon ausgehen, dass dringlicher Handlungsbedarf bestand. Das RKI schätzte die Gefahr für die

Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland, wie bereits ausgeführt, weiterhin als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch ein.

- 53 ee.) Bei einer Abwägung zwischen der Schwere des mit der Maskenpflicht verbundenen Eingriffs auf der einen Seite und dem erheblichen Gewicht sowie der Dringlichkeit der sie rechtfertigenden Gründe auf der anderen Seite war die Grenze der Zumutbarkeit gewahrt.
- 54 Die Maskenpflicht hatte als flächendeckende Schutzmaßnahme für Alltagsbereiche mit typischerweise erhöhtem Infektionsrisiko erhebliche Bedeutung für die mit ihr verfolgten Zwecke, die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und der Krankheit COVID-19 mit teils schwerwiegenden und tödlichen Verläufen einzudämmen und dadurch die Leistungsfähigkeit des Gesundheitssystems aufrecht zu erhalten. Der damit bezweckte Schutz der Bevölkerung vor Gesundheitsgefahren zählt zu den überragend wichtigen Gemeinschaftsgütern. Auch wenn die Infektionsgeschwindigkeit während der Geltung der angegriffenen Regelungen (vom 2. September 2020 bis 18. September 2020) – einerseits wegen der seit Mitte März 2020 ergriffenen Schutzmaßnahmen, andererseits aufgrund saisonaler Effekte – nachließ, hätte ohne das in der 8. BayIfSMV festgeschriebene Maßnahmenbündel einschließlich der streitigen Maskenpflicht eine erneute schnelle Zunahme der Infektionen mit der damit einhergehenden Gefahr einer Überlastung des Gesundheitswesens gedroht (vgl. zu den Regelungen der 4. BayIfSMV auch BayVerfGH - E.v. 27.9.2023 – Vf.62 – VII - 20 – BeckRS 2023,28483 Rn.90).
- 55 Wegen der wieder zu befürchtenden ansteigenden Zahl der Neuinfektionen und der COVID-19-Patienten in Krankenhäusern und Intensivstationen hatte die Verlangsamung der Ausbreitung ein hohes Gewicht. Nach dem – plausiblen – Schutzkonzept des Ordnungsgebers, das aus einem Maßnahmenbündel bestand, war die Verpflichtung zum Maskentragen in Bereichen, in welchen die Einhaltung des Mindestabstands regelmäßig nicht möglich war – wie im Schulunterricht – neben der Schließung von Einrichtungen und Angeboten des Sports, der Gastronomie und des Tourismus, auch in den Bereichen Kultur und Freizeit, der Kontaktbeschränkung im öffentlichen und im privaten Raum, der Anordnung von Hygieneregeln und der Kontaktdatenerhebung in den offen gehaltenen Einrichtungen – ein zentrales Mittel zur Zielerreichung (BVerwG, U. v. 16.5.2023 – 3 CN 6.22 – juris Rn 69). Darüber hinaus

sollte die Anordnung zum Tragen einer Maske im Schulunterricht so weit wie möglich Schulunterricht in Präsenz ermöglichen.

- 56 Die mit der Verpflichtung einhergehenden Einschränkungen (erschwerter Unterrichtsbedingungen durch erhöhte Lautstärke, Einschränkung der mimischen Kommunikation, Einschränkungen der Konzentrationsfähigkeit der Schüler, seelische Belastungen durch das Maskentragen) waren in Anbetracht des (auch) mit der Maskenpflicht sicherzustellenden regulären Schulbetriebs und der damit einhergehenden Gewährleistung des Präsenzunterrichts und von Bildungsgerechtigkeit für alle Schülerinnen und Schüler nicht nur hinnehmbar, sondern dienten einem interessengerechten Ausgleich der betroffenen Rechte der Schüler.
- 57 4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Festsetzung des Streitwertes ergibt sich aus § 52 Abs. 2 GKG (vgl. BVerwG, U. v. 22.11.2022 – 3 CN 1.21 – BeckRS 2022, 43974).
- 58 5. Die Revision wird nicht zugelassen, weil keine Revisionsgründe (§ 132 Abs. 2 VwGO) vorliegen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Nach § 133 VwGO kann die Nichtzulassung der Revision durch Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig angefochten werden. Die Beschwerde ist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (in München Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach) innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Beschwerde muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen. In der Beschwerdebegründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt nur die in § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen. Für die in § 67 Abs. 4 Satz 5 VwGO genannten Angelegenheiten (u.a. Verfahren mit Bezügen zu Dienst- und Arbeitsverhältnissen) sind auch die dort bezeichneten Organisationen und juristischen Personen als Bevollmächtigte zugelassen. Sie müssen in Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Eine Übermittlung elektronischer Dokumente ist unter den Voraussetzungen des § 55a VwGO i.V.m. der ERVV möglich. Für die in § 55d VwGO Genannten gilt unter den dort genannten Voraussetzungen die Pflicht zur elektronischen Übermittlung. Eine einfache E-Mail genügt nicht.

Kraheberger

Kokoska-Ruppert

Dr. Hahn

20 N 21.56



## Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Normenkontrollsache

\*\*\*\*\* (\*\*\*. \*\* . \*\* . \*\*\*\*),

\*\*\_\*\*\*\*\*\_\*\* . \*\* , \*\*\*\*\*

\*\*\*\*\* ,

\_ \*\*\*\*\* \_

\*\*\*\*\*.

\*\*\*\*\* ,

\*\*\*\*\* \*\* , \*\*\*\*\*

gegen

**Freistaat Bayern,**

vertreten durch:

Landesrechtsanwaltschaft Bayern,

Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach,

- Antragsgegner -

wegen

Mundschutz Grundschule;

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 20. Senat,  
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Kraheberger,  
die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Kokoska-Ruppert,  
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Hahn

ohne mündliche Verhandlung am **29. Januar 2025**

folgenden

**Beschluss:**

Der Beschluss des Senats vom 24. Januar 2025 (Az.: 20 N 21.56) wird insoweit berichtigt, als es in Randnummer 10 statt „19. November 2020“ „30. November 2020“ und in Randnummer 54 in der Klammer statt „2. September 2020 bis 18. September 2020“ „2. November 2020 bis 30. November 2020“ heißen muss. Bei diesen versehentlich eingefügten Daten handelt es sich um offenbare Unrichtigkeiten.

Kraheberger

Kokoska-Ruppert

Dr. Hahn